



Schule **Dürnten**

**Beitragsreglement
für die Schulergänzende Betreuung der Schule Dürnten**

Ab 1. Februar 2009

1. Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in einem schulergänzenden Angebot der Gemeinde Dürnten betreuen lassen und mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Dürnten wohnhaft sind.

2. Grundsätze

Die Gemeinde Dürnten ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot schulergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, wie auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Betreuung sind grundsätzlich Aufgaben der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten, möglich sein. Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrages soll grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten erfolgen.

3. Berechnung des Elternbeitrages

3.1 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden durch die Schulbehörde festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform.

3.2 Grundsatz des Elternbeitrages

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern unter Fr. 300'000.00, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern Fr. 300'000.-- oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

3.3 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Zu den Einkünften gehören: Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Summe der Ziffern 100 - 164 der Steuererklärung).

3.4 Haushaltsgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird: die Erziehungsberechtigten, deren Kinder, die Lebenspartner der Erziehungsberechtigten, die Kinder des Lebenspartners sowie weitere unterstützungsbedürftige Personen.

3.5 Berechnung Sozialbeitrag

Die Gemeinde gewährt einen Sozialbeitrag auf die Betreuungstarife. Dessen Höhe richtet sich nach dem massgebenden Einkommen des Haushaltes. Es gilt nachfolgende Tabelle:

Kategorie	Massgebendes Einkommen	Sozialbeitrag
1	über Fr. 90'000.00	0 %
2	Bis Fr. 90'000.00	25 %
3	Bis Fr. 70'000.00	50 %
4	Bis Fr. 50'000.00	75 %

3.6 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das massgebende Einkommen des Haushaltes unter Fr. 40'000.00 sinkt. In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Ziff. 3.5 auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulbehörde reduziert werden.

3.7 Unterlagen

Die Festlegung des Elternbeitrages stützt sich auf folgende Unterlagen:

- a) geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- b) aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- c) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw.
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung

3.8 Neuberechnung der Beiträge

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Ziff. 3.7. Eine Neuberechnung des zumutbaren Elternbeitrages erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr verändert.

3.9 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Rabatte gewährt.

3.10 Rückzahlung und Nachforderung

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem Gesuch an die Schulabteilung wenden. Ansonsten erfolgen von der Gemeinde keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, ist es der Gemeinde - vertreten durch die Schulabteilung - vorbehalten, die geschuldeten Beiträge nachzufordern.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Vollzug

Der Vollzug des Beitragsreglementes - insbesondere die Berechnung der Elternbeiträge - erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch die Schulabteilung. Die Schulbehörde und der Gemeinderat haben jederzeit Akteneinsichtsrecht. Der Datenschutz wird sichergestellt.

4.2 Inkraftsetzung

Das Beitragsreglement wird auf den 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates

Hubert J. Rüegg

David Ammann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

20.1.2009/SA